

Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach § 44 BNatSchG beim Rückbau oder der Sanierung von Gebäuden

Gebäuderückbau/-sanierungen erfordern die Beachtung besonders oder streng geschützte Tierarten. (Bau)genehmigungspflichtige wie auch baugenehmigungsfreie Vorhaben brauchen daher gründliche Untersuchungen und Entscheidungen sowie ggf. separate Zulassungen der UNB. Brisant können z. B. Rückbauverfügungen der Bauordnungsbehörde sein, wenn Verfügungen gegen das Artenschutzrecht verstoßen und damit rechtswidrig und u. U. nicht vollstreckbar sind.

Das Seminar vermittelt an Praxisbeispielen die Rechtsgrundlagen und Kenntnisse über die an und in Gebäuden vorkommenden Arten und deren Schutzstatus. Es zeigt den Konflikt Sanierung/Abriss kontra Artenschutz, bietet Lösungsmöglichkeiten und beantwortet die Fragen der Teilnehmenden.

Schwerpunkte

1. Aktuelle rechtliche Grundlagen; Begriffsbestimmungen
2. Welche geschützten Arten kommen an und in Gebäuden vor? Wie kann man sie erfassen?
3. Wann gelten die Legalausnahmen? Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach §§ 44 (5), 45 (7) und 67 BNatSchG
4. Was sind CEF-Maßnahmen, und wie können sie sinnvoll eingesetzt werden?
5. Beispiele aus der Praxis
 - Fassadensanierung an einem Gebäude mit Mehlschwalbennestern
 - Dachsanierung: Welche Arten können betroffen sein?
 - Abriss eines Gebäudes inklusive Keller
6. Erfahrungsaustausch, Probleme und Fragen der Teilnehmenden

Preis

185.00 € zzgl. 19% MwSt.

Referent/-in

Dipl. -Ing. Herr G. Eyermann M.A., ist mit der Thematik seit 19 Jahren hauptamtlich befasst

Seminarteilnehmende

Liegenschaften, Bauamt, Bauordnungsamt, Ordnungsamt, UNB, Naturschutzbeiräte und -verbände

Ort und Datum

Hotel Loccumer Hof, Kurt-Schumacher-Straße 14/16, 30159, Hannover

15-06-2020 (09:00 - 16:00 Uhr)